

# **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Consus Real Estate AG und der Geschäftsführung der Pebble Investment GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Consus Real Estate AG und der Pebble Investment GmbH nach § 293a AktG**

Der Vorstand der Consus Real Estate sowie die Geschäftsführung der Pebble Investment GmbH erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den geplanten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Consus Real Estate und der der Pebble Investment GmbH:

## **1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll im Nachgang der Hauptversammlung der Consus Real Estate AG, die für den 26. Juni 2019 geplant ist, zwischen der Consus Real Estate AG als Organträgerin und der Pebble Investment GmbH als Organgesellschaft geschlossen werden.

Die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der Consus Real Estate AG voraus, die auf der für den 26. Juni 2019 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Pebble Investment GmbH erforderlich, die im Nachgang zur Hauptversammlung der Consus Real Estate AG erteilt werden soll. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit der Eintragung in das Handelsregister der Pebble Investment GmbH wirksam.

## **2. Erläuterungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Consus Real Estate AG und der Pebble Investment GmbH sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

### **2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrags)**

Ziffer 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Pebble Investment GmbH als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Consus Real Estate AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die Consus Real Estate AG hat danach das Recht, dem Geschäftsführer der Pebble Investment GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Eine Ausnahme besteht allerdings mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG, wonach sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Vertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Vorstehendes Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Pebble Investment GmbH weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen ist.

Weisungen bedürfen nach Ziffer 1.3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags der Textform.

### **2.2 Auskunfts- und Einsichtsrechte (Ziffer 2 des Vertrags)**

Ziffer 2 des Vertrags enthält ein vollumfängliches Einsichtsrecht in Bücher und Geschäftsunterlagen der Pebble Investment GmbH. Darüber hinaus werden die Geschäftsführer der Pebble Investment GmbH verpflichtet, auf Verlangen uneingeschränkte Auskunft über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Pebble Investment GmbH zu erstatten.

Gemäß Ziffer 2 des Vertrags hat die Pebble Investment GmbH darüber hinaus der Consus Real Estate AG laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

Das Auskunftsrecht gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung der Leitung der Pebble Investment GmbH und ermöglicht eine umfassende Ausübung des Weisungsrechts. Zu diesem Zweck wird der Consus Real Estate AG ein allgemeines Einsichtsrecht eingeräumt, das durch eine unabhängig davon bestehende Informationspflicht der Pebble Investment GmbH ergänzt wird.

### **2.3 Gewinnabführung, Bildung und Auflösung von Rücklagen (Ziffer 3 des Vertrags)**

Durch die Regelung in Ziffer 3.1 des Vertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft, d.h. die Pebble Investment GmbH, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2 ergibt, unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin, d.h. die Consus Real Estate AG abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in entsprechender Anwendung in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Ziffer 3.2 lit. (a) des Vertrags regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, ist vor dem Hintergrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG geboten, da hiernach die Bildung von Rücklagen nur soweit steuerlich anerkannt wird, wie sie bei einer kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Nach Ziffer 3.2 lit. (a) des Vertrags sind während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen bzw. entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, also zum Ausgleich eines Fehlbetrags, zu verwenden.

Nach Ziffer 3.2 lit. (b) des Vertrags ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ausgeschlossen.

### **2.4 Verlustübernahme (Ziffer 4 des Vertrags)**

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, der hier entsprechend angewendet wird, sieht der Vertrag die Verpflichtung der Consus Real Estate AG vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### **2.5 Fälligkeit, Verzinsung (Ziffer 5 des Vertrags)**

Ziffer 5.1 und 5.2 des Vertrags regeln die Erfüllung des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtages der Organgesellschaft zu erfüllen.

Nach Ziffer 5.3 des Vertrags sind die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Verlustausgleich ab dem Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtages der Organgesellschaft bis zu ihrer Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB, also mit 5 % p.a., zu verzinsen.

## **2.6 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (Ziffer 6 und 7 des Vertrags)**

Ziffer 6 des Vertrags regelt das Wirksamwerden, die Dauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Ziffer 6.1 des Vertrags bestimmt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin mit der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird.

Ziffer 6.2 des Vertrags bestimmt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, beginnt. Vorgesehen ist somit ein Vertragsbeginn zum 1. Januar 2019. Mit dieser Regelung wird von der Rückwirkungsmöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Gebrauch gemacht. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann – bei planmäßiger Eintragung in das Handelsregister – die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft bereits für das gesamte laufende Geschäftsjahr der Pebble Investment GmbH erreicht werden.

Nach Ziffer 6.3 des Vertrags hat der Vertrag – mit Ausnahme der Regelung zur Leitung in Ziffer 1 des Vertrags – mindestens eine Laufzeit bis zum Ablauf des fünften Zeitjahres ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in welchem dieser BGAV wirksam wird oder falls das Ende dieses fünften Zeitjahres nicht auf das Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft fällt, dann bis zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahrs, das über das Ende des fünften Zeitjahres hinaus weiterläuft. Voraussichtlich hat der Vertrag somit eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit läuft der Vertrag nach Ziffer 6.3 lit. (b) auf unbestimmte Zeit weiter. Bezüglich der Regelung zur Leitung in Ziffer 1 des Vertrags hat der Vertrag grundsätzlich eine unbestimmte Laufzeit.

Nach Ziffer 7.1 des Vertrags kann dieser unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ziffer 7.2 mit Wirkung auf einen Zeitpunkt der zumindest fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß Ziffer 6.1 des Vertrags wirksam geworden ist.

Ferner kann der Vertrag gemäß Ziffer 7.3 jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund soll insbesondere vorliegen bei (i) Versagung der körperschaftsteuerliche Anerkennung der Organschaft aufgrund des Vertrags durch bestandskräftigen Steuerbescheid oder rechtskräftiges Finanzgerichtsurteil, (ii) Verlust der absoluten Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft (nach Absetzung etwaiger eigener Geschäftsanteile der Organgesellschaft) durch die Organträgerin, (iii) Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder ein Formwechsel der Organgesellschaft in eine Personenhandelsgesellschaft findet statt.

Das in Ziffer 7.6 vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG, der hier entsprechend herangezogen wird.

## **2.7 Verschiedenes (Ziffer 8 des Vertrags)**

In Ziffer 8.2 des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Schriftformerfordernisses, der Schriftform bedürfen.

Nach Ziffer 8.3 des Vertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und

wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt Ziffer 8.4 des Vertrags, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt.

## **2.8 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen**

Da sämtliche Aktien der Pebble Investment GmbH von der Consus Real Estate AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (entsprechend §§ 304, 305 AktG). Entsprechende Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

## **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

### **3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen**

#### **(a) Consus Real Estate AG**

Die Consus Real Estate AG wurde am 6. Oktober 2016 mit einem Grundkapital von EUR 22.000.000,00 als Consus Commercial Property AG gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 33038 am 28. Oktober 2016). Der Sitz der Consus Real Estate AG wurde in der Folgezeit von Leipzig nach Berlin verlegt. Die Consus Real Estate AG ist gegenwärtig unter der Consus Real Estate AG unter HRB 191887 B im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Das Grundkapital der Consus Real Estate AG beträgt im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts EUR 134.526.580,00.

Der Unternehmensgegenstand der Consus Real Estate AG ist ausweislich der Satzung der Erwerb, die Verwaltung, die Nutzung und die Verwertung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Deutschland und im Ausland sowie Beteiligungen aller Art, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Errichtung, der Betreuung, der Bewirtschaftung, der Verwaltung und des Abverkaufs von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen betätigen, einschließlich der Beteiligung an Immobilienfonds, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte.

Die Consus Real Estate AG fungiert als Management-Holding für ihre wesentlichen operativen Tochtergesellschaften SSN Group AG und CG Gruppe AG. Die gegenwärtige Beteiligung der Consus an der CG Gruppe AG von rund 69 % (auf voll verwässerter Basis) wird direkt sowie indirekt über ihre 100%-Tochter Pebble Investment GmbH gehalten.

Der Vorstand der Consus Real Estate AG besteht aus den Herren Andreas Steyer, Benjamin Lee und Theodorus Simon Gorens. Die Consus Real Estate AG wird grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sowohl Herr Andreas Steyer als auch Herr Benjamin Lee wurde die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Consus Real Estate AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Consus Real Estate AG für das Geschäftsjahr 2018 verwiesen.

**(b) Pebble Investment GmbH**

Die Pebble Investment GmbH wurde am 16. Juni 2015 mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 unter anderer Firma gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 168312 B am 26. Juni 2015). Die Firma wurde wenig später in Pebble Investment GmbH geändert. Die Pebble Investment GmbH ist gegenwärtig unter Pebble Investment GmbH unter HRB 168312 B im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Das Stammkapital der Pebble Investment GmbH beträgt im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts EUR 25.000,00.

Die Consus Real Estate AG ist die alleinige Gesellschafterin der Pebble Investment GmbH und hält somit 100 % der Aktien. Das Stammkapital von EUR 25.000,00 ist voll geleistet.

Die Pebble Investment GmbH hat als Unternehmensgegenstand den Erwerb, die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien als auch die Beteiligung, der Erwerb und die Verwaltung von Anteilen an anderen in- und ausländischen Gesellschaften im eigene Namen und auf eigene Rechnung, ohne Dienstleistung für Dritte.

Die Pebble Investment GmbH hält wiederum 48 % der Anteile an der CG Gruppe AG (auf voll verwässerter Basis). Zwischen diesen beiden Gesellschaften besteht ebenfalls eine Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Pebble Investment GmbH als Organträgerin und der CG Gruppe AG als Organgesellschaft.

Geschäftsführer der Pebble Investment GmbH sind die Herren Jaroslaw Konieczka und Franz-Josef Schmitz. Die Pebble Investment GmbH wird grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sowohl Herrn Jaroslaw Konieczka als auch Herrn Franz-Josef Schmitz wurde die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Pebble Investment GmbH wird auf den Jahresabschluss der Pebble Investment GmbH für das Geschäftsjahr 2018 verwiesen.

**3.2 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Consus Real Estate AG und der Pebble Investment GmbH nach § 14 KStG und § 2 Abs. 2 GewStG und enthält die für die Begründung dieser Organschaft erforderlichen Regelungen. Die für eine solche steuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der Pebble Investment GmbH in den Gewerbebetrieb der Consus Real Estate AG ergibt sich bereits daraus, dass der Consus Real Estate AG als herrschender Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte an der Pebble Investment GmbH zustehen.

Eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft führt zu einer zusammengefassten Besteuerung, so dass ein steuerlicher Ergebnis- und Verlustausgleich innerhalb des Organkreises durch Verrechnung negativer und positiver Ergebnisse im gleichen Geschäftsjahr möglich ist. Im Rahmen der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft wird lediglich die Organträgergesellschaft besteuert, hier die Consus Real Estate AG. Insgesamt dient der Vertrag einer steuerlichen Optimierung von Gewinnen und Verlusten sowie von Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten und Aufwendungen im Rahmen des Beteiligungsmanagements. So können im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche steuerliche Belastung an die Consus Real Estate AG abgeführt werden. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Pebble Investment GmbH allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Consus Real Estate AG abgeführt werden. In diesem Fall unterliegt die Gewinnausschüttung jedoch der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Durch die

Verlustübernahmeverpflichtung der Consus Real Estate AG ergibt sich zugleich eine finanzielle Absicherung der Pebble Investment GmbH, wodurch zugleich deren Kreditwürdigkeit gestärkt wird.

Mit dem Vertrag soll somit der engen wirtschaftlichen Verflechtung der beiden Unternehmen innerhalb der Consus Gruppe Rechnung getragen werden. Die Jahresergebnisse werden als Folge der Organschaft in den Organkreis der Consus Real Estate AG einbezogen.

Ferner dient der Vertrag der Stärkung der für eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der Pebble Investment GmbH in die Consus Real Estate AG.

Durch den Vertrag unterstellt die Pebble Investment GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Consus Real Estate AG. Die Consus Real Estate AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Pebble Investment GmbH hinsichtlich der Leitung der Pebble Investment GmbH Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Pebble Investment GmbH ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Consus Real Estate AG und der Pebble Investment GmbH erforderliche organisatorische Eingliederung der Pebble Investment GmbH in die Consus Real Estate AG gestärkt.

Aufgrund der Einbeziehung der Pebble Investment GmbH in den umsatzsteuerlichen Organkreis der Consus Real Estate AG sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der Pebble Investment GmbH und der Consus Real Estate AG sowie weiterer Organgesellschaften der Consus Real Estate AG nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die Consus Real Estate AG als Organträger. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der Consus Real Estate AG geschuldet bzw. ihr stehen Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der Consus Real Estate AG und der Pebble Investment GmbH erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem können gegebenenfalls nicht abzugsfähige Vorsteuern vermieden werden, wenn ohne Bestehen der Organschaft der Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen zwischen den Gesellschaften versagt würde.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Consus Real Estate AG als auch für die Pebble Investment GmbH vorteilhaft ist.

### **3.3 Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Unternehmensvertrages zwischen der Consus Real Estate AG und der Pebble Investment GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht.

Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags in entsprechender Anwendung des § 292 AktG (Betriebpacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags kann eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Consus Real Estate AG und der Pebble Investment GmbH nicht begründet werden. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 KStG hierfür zwingende Voraussetzung.

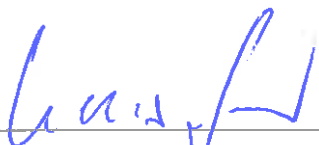
Der Beherrschungsvertrag stellt sicher, dass die Consus Real Estate AG der Geschäftsführung der Pebble Investment GmbH unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Pebble Investment GmbH erteilen kann und sichert die für eine Organschaft erforderliche Voraussetzung einer organisatorischen Eingliederung.

Für die Herstellung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist grundsätzlich zwar bereits die Stimmenmehrheit ausreichend, zur rechtssicheren Gewährleistung der umsatzsteuerlichen Organschaft ist jedoch der Abschluss eines Beherrschungsvertrags zweckmäßig.

Zwar steht der Consus Real Estate AG im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Pebble Investment GmbH zwar ein Weisungsrecht nach dem GmbHG zu. Dabei ist jedoch rechtlich unklar, inwieweit die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Durch einen Beherrschungsvertrag wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt indem nachteilige Weisungen unter den genannten Voraussetzungen zulässig sind. Die Leitung der Pebble Investment GmbH über einen Beherrschungsvertrag bietet ferner den Vorteil, dass nicht stets ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Leitungsausübung gefasst werden muss. Sie stellt somit auch ein praktikableres und effizienteres Instrument der Steuerung der Pebble Investment GmbH dar.

Berlin, im Mai 2019

**Für den Vorstand der Consus Real Estate AG**



Name: Andreas Steyer  
Funktion: Vorstand



Name: Benjamin Lee  
Funktion: Vorstand



Name: Theodorus Simon Gorens  
Funktion: Vorstand

**Für die Geschäftsführung der Pebble Investment GmbH**



Name: Jaroslaw Konieczka  
Funktion: Geschäftsführer (mit der Befugnis die Pebble Investment GmbH allein zu vertreten)